LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/6637
zu Drucksache 17/6424
26. 06. 2018

# Antwort

**des Ministeriums des Innern und für Sport**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gordon Schnieder (CDU)
– Drucksache 17/6424 –**

## Schutzmaßnahmen bei der rheinland-pfälzischen Polizei

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6424 –** vom 6. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:
1. Wie definieren sich die Schutzmaßnahmen der Kategorien 1 bis 6?
2. Mit wie vielen Schutzmaßnahmen ist die rheinland-pfälzische Polizei beauftragt (bitte jeweils untergliedert in die verschiedenen Schutzmaßnahmen SM1 bis SM6 und die Polizeidirektionen des Landes)?
3. Wie stellt sich die Entwicklung der Feststellungen aus Frage 2 für die Jahre ab 2012 dar?
4. Werden die Polizeiinspektionen, in deren örtliche Zuständigkeit Schutzmaßnahmen der Kategorien 1 bis 6 fallen, personell entlastet?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Polizeiliche Schutzmaßnahmen im Sinne der Fragestellung sind in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 geregelt. Sie enthält Regelungen sowohl zum Personen- als auch zum Objektschutz und ist gemäß Verschlusssachenanweisung (VS) eingestuft in „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD). Die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach der PDV 129 obliegt dem Ministerium des Innern und für Sport (MdI). Das MdI entscheidet auf Grundlage einer vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz durchgeführten Gefährdungsbewertung und entsprechender Empfehlung. Darüber hinaus werden aus Anlass aktueller bzw. vorübergehender Gefahrenlagen von den Polizeipräsidien temporär weitere Schutzmaßnahmen analog der PDV 129 durchgeführt.

Die jeweiligen Schutzmaßnahmen sollen Angriffe, die sich gegen gefährdete Personen und Objekte richten, verhindern oder abwehren. Aus den genannten Gründen unterliegen alle Angelegenheiten des Personen- und Objektschutzes der Geheimhaltung.

Insofern können die Fragen 1 und 2 dieser Anfrage auf Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 und 100 der Geschäftsordnung des Landtags nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses beantwortet werden.

Zu Frage 3:

Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Die entsprechenden Dateien zum Personen- und Objektschutz werden fortlaufend aktualisiert. Eine Speicherung retrograder Daten erfolgt nicht.

Zu Frage 4:

Für längerfristige Schutzmaßnahmen höchster Klasse sind personelle Zuweisungen erfolgt.

Roger Lewentz
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 4. Juli 2018